

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

(¹) ABL L 304, S. 12.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-191/08)

(2008/C 171/41)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A. Caeiros)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die Portugiesische Republik jedenfalls dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG verstoßen hat, dass sie die erwähnten Bestimmungen der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

(¹) ABL L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs von Litauen (Litauische Republik) eingereicht am 14. Mai 2008 — Inga Rinau

(Rechtssache C-195/08)

(2008/C 171/42)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof von Litauen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Inga Rinau

Beklagter: Michael Rinau

Vorlagefragen

1. Kann eine Partei, die ein Interesse hat, im Sinne von Art. 21 der Verordnung Nr. 2201/2003 (¹) die Nichtanerkennung einer gerichtlichen Entscheidung beantragen, ohne dass ein Antrag auf Anerkennung der Entscheidung gestellt wurde?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Wie hat das nationale Gericht, wenn es den Antrag der Person, der gegenüber die Entscheidung vollstreckbar ist, auf Nichtanerkennung dieser Entscheidung prüft, Art. 31 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 anzuwenden, wonach „(weder) die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, noch das Kind in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhalten, eine Erklärung abzugeben“?
3. Muss das nationale Gericht, bei dem der Träger der elterlichen Verantwortung die Nichtanerkennung der Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats beantragt hat, mit der die Rückkehr des bei ihm wohnenden Kindes in den Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wird und für die eine Bescheinigung im Sinne des Art. 42 der Verordnung Nr. 2201/2003 ausgestellt wurde, diesen Antrag nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels III Abschnitte 1 und 2 der Verordnung prüfen?
4. Was bedeutet die Voraussetzung „unbeschadet des Abschnitts 4“ in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003?
5. Ist der Erlass einer Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, und die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 42 der Verordnung Nr. 2201/2003 durch das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, nachdem das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind rechtswidrig zurückgehalten wird, eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Rückkehr des Kindes in den Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wird, mit den Zielen und Verfahren der Verordnung Nr. 2201/2003 vereinbar?

6. Bedeutet das Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nach Art. 24 der Verordnung Nr. 2201/2003, dass das nationale Gericht, bei dem der Antrag auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichts gestellt wurde, das die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht kontrollieren darf und das keine anderen in Art. 23 der Verordnung Nr. 2201/2003 genannten Gründe für die Nichtanerkennung der Entscheidung festgestellt hat, die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Rückgabe des Kindes anerkennen muss, wenn das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats bei der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes das Verfahren der Verordnung nicht eingehalten hat?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-200/08)

(2008/C 171/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und H. Støvlbæk)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch ihren Verpflichtungen sowohl aus den Art. 39 EG, 43 EG und 49 EG als auch aus Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG (¹) nicht nachgekommen ist, dass sie es deutschen und britischen Snowboardlehrern verweigert, nur diese Disziplin in Frankreich zu unterrichten, und im geänderten Arrêté vom 4. Mai 1995 nicht die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Snowboardlehrerdiplome nennt;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Während der Ski- und Snowboardunterricht in mehreren Mitgliedstaaten von Fachleuten erteilt werden könne, die unterschiedliche Ausbildungen absolviert hätten, dürfe der Snowboardunterricht in Frankreich nur von Skilehrern erteilt werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Weigerung, den Zugang nur zum Beruf des Snowboardlehrers zu genehmigen, wegen der Grundsätze der Freizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit nicht gerechtfertigt werden könne. Außerdem seien die vier in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten kumulativen Ausnahmevoraussetzungen zur Rechtfertigung einer eventuellen Beschränkung dieser Grundsätze — keine Diskriminierung, zwingender Grund des Allgemeininteresses, Eignung für die Erreichung des verfolgten Ziels und Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes — nicht erfüllt.

(¹) Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25).

Klage, eingereicht am 20. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-209/08)

(2008/C 171/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Maria Condou Durande, Bevollmächtigte)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (¹), verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.